

Stadt Ennigerloh  
Abt. Stadtentwicklung  
Marktplatz 1  
59320 Ennigerloh

# Artenschutzrechtliche Vorprüfung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 38 „Kalthöner“ der Stadt Ennigerloh



  
**BÜRO STELZIG**  
Landschaft | Ökologie | Planung |  
Thomä-Grandweger-Wallstr. 16 • 59494 Soest  
Fon (02921) 36 19 0 • Fax (02921) 36 19 20  
info@buero-stelzig.de • www.buero-stelzig.de

Stand: 29. April 2013



**Auftraggeber:**



Stadt Ennigerloh

Fachbereich Stadtentwicklung

Herr Riepe Marktplatz 1

59320 Ennigerloh

**Auftragnehmer:**



**Bearbeiter:**

Diplom-Geograph Volker Stelzig

Diplom-Biogeographin Claudia Schilz

**Stand:**

29. April 2013

## Inhalt

<b>1</b>	<b>Einleitung.....</b>	<b>1</b>
<b>2</b>	<b>Rechtlicher Rahmen .....</b>	<b>4</b>
<b>3</b>	<b>Methodik .....</b>	<b>7</b>
<b>4</b>	<b>Vorhabensbeschreibung, Wirkraum und Wirkungsprognose.....</b>	<b>9</b>
4.1	<i>Vorhabensbeschreibung .....</i>	<i>9</i>
4.2	<i>Wirkraum.....</i>	<i>11</i>
4.3	<i>Wirkungsprognose.....</i>	<i>13</i>
<b>5</b>	<b>Feststellung der planungsrelevanten Arten und der relevanten Wirkfaktoren (Vorprüfung gemäß Stufe I VV-Artenschutz).....</b>	<b>14</b>
<b>6</b>	<b>Ergebnis der Artenschutzrechtlichen Vorprüfung .....</b>	<b>19</b>
<b>7</b>	<b>Zulässigkeit des Vorhabens .....</b>	<b>20</b>
<b>8</b>	<b>Literatur .....</b>	<b>21</b>

## Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Übersichtslageplan.....	1
Abb. 2: Areal der Planänderung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 38 „Kalthöner“ der Stadt Ennigerloh.....	2
Abb. 3: Lageplan zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 38 Kalthöner, Ennigerloh-Mitte..	3
Abb. 4: Ablaufschema zur Feststellung der planungsrelevanten Arten.....	8
Abb. 5: Blick vom Baustoffzentrum nach Westen .....	9
Abb. 7: Blick nach Süden auf vegetationsfreien Planänderungsbereich .....	10
Abb. 6: Bestehende Lagerflächen auf nördlichen Änderungsbereich .....	10
Abb. 8: Schutzgebiete im weiteren Umfeld des Planänderungsbereiches (blau umrandet).....	12
Abb. 9: Bruthabitate planungsrelevanter Arten (2 Waldkauzpaare Wk, 1 Feldsperlingspaar Fs) im Umfeld des Planänderungsbereiches .....	16
Abb. 10: Nestbau (vermutlich Krähe) in der Kastanienallee entlang des Elsaveges.....	18
Abb. 11: Potentielle Lebensstätte in verwildertem Birnbaum im südlichen Gehölzstreifen zu den angrenzenden Gärten .....	18

## Tabellenverzeichnis

Tab. 1: Planungsrelevante Arten des MTB 4114 (Oelde) .....	15
--	----

## 1 Einleitung

Die vorliegende Artenschutzrechtliche Vorprüfung (AVP) bezieht sich auf den 1. Änderungsbereich des Bebauungsplans Nr. 38 „Kalthöner“ der Stadt Ennigerloh, Kreis Warendorf. Der Änderungsbereich umfasst ein rd. 32.800 m<sup>2</sup> großes Areal innerhalb des bestehenden Gewerbegebietes Kalthöner der Stadt Ennigerloh, Gemarkung Ennigerloh (5062), Flur 037.

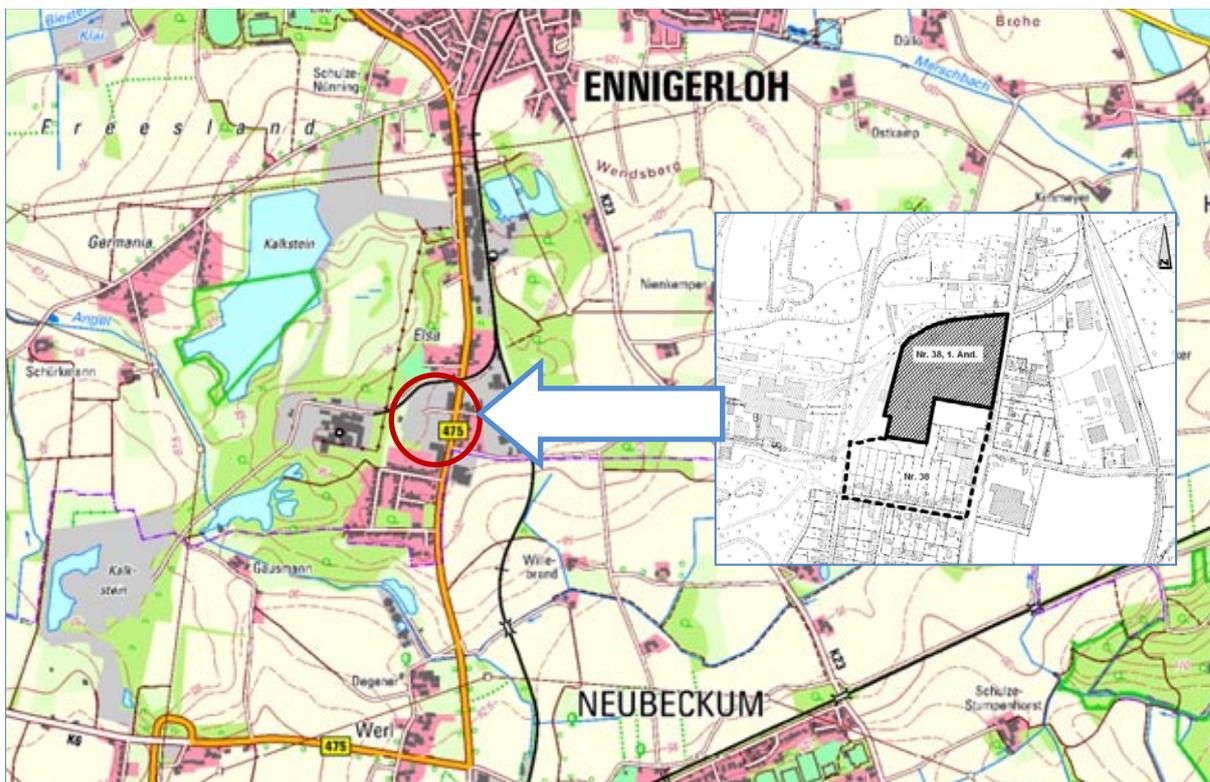


Abb. 1: Übersichtslageplan (Änderungsbereich rot hervorgehoben).

Östlich des Plangebietes verläuft die B475 (Neubeckumer Straße). Nördlich befinden sich Gebäude der Elsa-Altsiedlung, die zeitnah abgerissen werden sollen. Im Süden grenzen Gärten und anschließend Wohnhäuser an. Westlich des Plangebietes befindet sich der Komplex des ehemaligen Steinbruches Anneliese. Eine ortsansässige Firma beabsichtigt, auf der Fläche Material aus Straßenaufbrüchen oder sonstigen Abbrucharbeiten („Bauschutt“) zwischenzulagern und in regelmäßigen Abständen durch einen mobilen Brecher zu zerkleinern und in Fraktionen zu sortieren. Das sortierte Material kann wiederverwendet, mittels Radlader auf LKW verladen und abtransportiert werden. Um dieses Planvorhaben zu realisieren, ist eine Änderung des Bebauungsplanes mit Ausweisung der überplanten Flächen als Industriegebiet erforderlich. Ferner ist eine Änderung der Festsetzungen zum sog. Betriebsleiterwohnen und auch zum Geh- Fahr- und Leitungsrecht

im südlichen Planänderungsbereich notwendig. Die Lage des Planänderungsbereiches ist auf den nachfolgenden Abbildungen aufgezeigt (siehe Abb. 1 und Abb. 2).

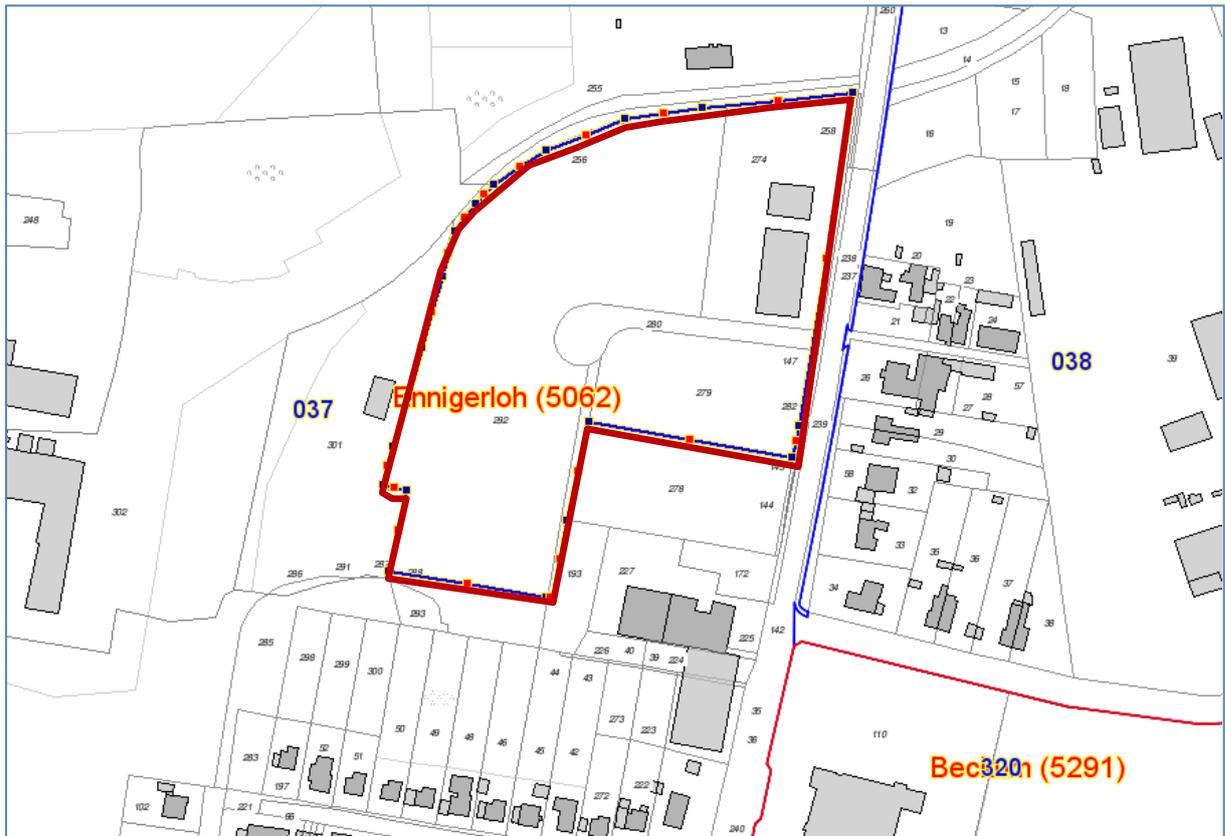


Abb. 2: Areal der Planänderung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 38 „Kalthöner“ der Stadt Ennigerloh.

Mit der Aktualisierung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) zum März 2010 wurde der besondere Artenschutz in Deutschland gesetzlich konkretisiert und an die europäischen Vorgaben angepasst. Den Bestimmungen des BNatSchG § 44 BNatSchG folgend sind daher bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren die Belange des Artenschutzes gesondert zu prüfen.

Das Büro Stelzig – Landschaft | Ökologie | Planung | aus Soest wurde mit der Erstellung der nach dem BNatSchG erforderlichen Artenschutzrechtlichen Prüfung (ASP) beauftragt.

Die vorliegende ASP hat zum Ziel:

- *Ermittlung und Darstellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten sowie Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können.*
- *Prüfung, ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, sofern erforderlich, gegeben sind.*



## 2 Rechtlicher Rahmen

Durch die Kleine Novelle des BNatSchG vom 29.07.2009 (seit 01.03.2010 in Kraft) wurden die Regelungen zum gesetzlichen Artenschutz deutlich aufgewertet. Demnach ist es verboten,

*„wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören“*

*(§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG);*

*„wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert“*

*(§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG);*

*„Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören“*

*(§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG);*

*sowie „wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören“*

*(§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG).*

Ein Verstoß gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG liegt nicht vor, sofern

*die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erhalten bleibt*

*(§ 44 Abs. 5 BNatSchG).*

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Ein Eingriff ist daher nicht zulässig, wenn die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht weiter erfüllt werden kann.

Ausnahmen von den Verboten des § 44 können nur zugelassen werden (§ 45 Abs. 7)

- zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger gemeinwirtschaftlicher Schäden,
- zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
- für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
- im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
- aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Ausnahmen sind nicht zulässig, wenn

- es zumutbare Alternativen gibt,
- sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art verschlechtert.

Eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG von den Verboten nach § 44 BNatSchG kann nur gewährt werden, wenn im Einzelfall eine „unzumutbare Belastung“ vorliegt.

Von Relevanz ist auch das europäische Artenschutzrecht in Form der Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten 79/409/EWG, kodifizierte Fassung vom 30. November 2009).

Nach Artikel 1 betrifft die Richtlinie die Erhaltung sämtlicher wildlebenden Vogelarten und gilt für Vögel, ihre Eier, Nester und Lebensräume.

Nach Artikel 5 treffen die Mitgliedsstaaten Maßnahmen zum Verbot „des absichtlichen Tötens und Fangens...“, „der absichtlichen Zerstörung oder Beschädigung von Nestern und Eiern...“, sowie des „absichtlichen Störens, insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeit...“.

Nach Artikel 9 kann von den Verbotsmaßnahmen des Artikels 5 u.a. abgewichen werden „im Interesse der Volksgesundheit und öffentlichen Sicherheit“, „zur Abwendung erheblicher Schäden“ in der Landwirtschaft, für Forschung und Lehre.

Schließlich regelt Artikel 13, dass „die Anwendung der aufgrund dieser Richtlinie getroffenen Maßnahmen... in Bezug auf die Erhaltung aller unter Artikel 1 fallenden Vogelarten nicht zu einer Verschlechterung der derzeitigen Lage führen“ darf.

Das Land Nordrhein-Westfalen hat als Planungshilfe eine Liste sogenannter planungsrelevanter Arten erstellt (vgl. LANUV 2010a). Dabei handelt es sich um eine naturschutzfachlich begründete Auswahl von Arten, die bei einer Artenschutzrechtlichen



Prüfung im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind. Eine Liste der entsprechenden Arten wird vom LANUV NRW im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ veröffentlicht (<http://www.naturschutz-fachinformationen-nrw.de/artenschutz/>).

Da es sich bei der naturschutzfachlich begründeten Auswahl nicht sicher um eine rechtsverbindliche Eingrenzung des zu prüfenden Artenspektrums handelt, kann es im Einzelfall erforderlich sein, dass weitere Arten (z. B. Arten mit rückläufigen Populationsentwicklungen) in die Prüfung aufzunehmen sind.

### 3 Methodik

In der Stufe I der Artenschutzprüfung sind 2 Arbeitsschritte zu leisten:

1. Vorprüfung des Artenspektrums

Hier ist insbesondere zu prüfen bzw. festzustellen, ob Vorkommen europäisch geschützter Arten aktuell bekannt sind oder aufgrund der Biotopausstattung und Habitatangebote im Wirkraum zu erwarten sind.

2. Vorprüfung der Wirkfaktoren

In diesem Schritt ist zu prüfen, bei welchen Arten aufgrund der Wirkungen des Vorhabens Konflikte mit den artenschutzrechtlichen Vorschriften möglich sind.

Das Vorhaben zulässig,

- a) wenn keine Vorkommen planungsrelevanter Arten bekannt oder zu erwarten sind oder
- b) Vorkommen planungsrelevanter Arten bekannt oder zu erwarten sind, aber das Vorhaben keinerlei negative Auswirkungen auf diese Arten zeigt.

Sofern Beeinträchtigungen planungsrelevanter Arten nicht ausgeschlossen werden können, ist eine vertiefende Analyse unter Verwendung der so genannten „Art-für-Art-Protokolle“ erforderlich. Dieser Arbeitsschritt entspricht der Stufe II (Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände) gemäß VV-Artenschutz (MUNLV 2010).

Der Verfahrensablauf zur Feststellung der im Wirkraum artenschutzrechtlich zu prüfenden Arten ist im nachfolgenden Ablaufschema aufgezeigt. (vgl. Abb. 4).

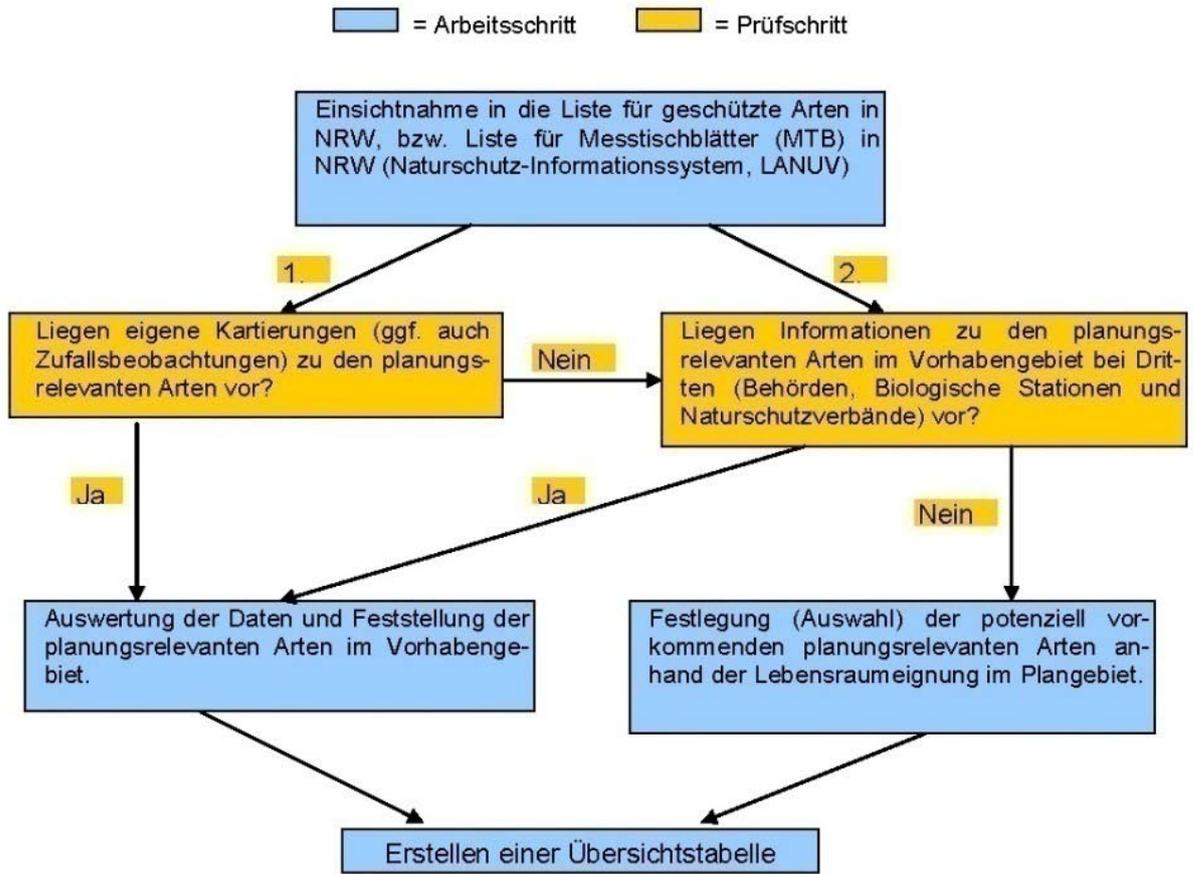


Abb. 4: Ablaufschema zur Feststellung der planungsrelevanten Arten.

## 4 Vorhabensbeschreibung, Wirkraum und Wirkungsprognose

### 4.1 Vorhabensbeschreibung

Im Rahmen der 1. Änderung zum Bebauungsplanes Nr. 38 „Kalthöner“ der Stadt Ennigerloh wird das bereits bestehende Gewerbegebiet als Industriegebiet ausgewiesen.

Das Gewerbegebiet Kalthöner befindet sich teilweise auf dem verfüllten Areal des ehemaligen Zementwerkes Kalthöner. Zur verkehrsmäßigen Erschließung wurde die Stichstraße „Kalthöner“, die von der Neubeckumer Straße (L 475) nach Westen ins Gewerbegebiet führt, hergerichtet.



Abb. 5: Blick vom Baustoffzentrum nach Westen; Stichstraße „Kalthöner“ im Bildvordergrund, LKW-Stellplatz links an Stichstraße angrenzend.

Aktuell werden bereits Teilflächen des nördlichen Änderungsbereiches von einem Baustoffzentrum mit angrenzendem Baustofflager sowie einem LKW-Stellplatz gewerblich genutzt. Weitere Flächen im Norden werden als Lagerplatz für Bauschutt, Gehölzschnitt und Bodenmaterial genutzt. Im südwestlichen Bereich des Planänderungsgebietes wurde die Vegetation schon abgetragen, so dass sich dort momentan eine Rohbodenfläche befindet.



Abb. 6: Bestehende Lagerflächen auf nördlichen Änderungsbereich



Abb. 7: Blick nach Süden auf vegetationsfreien Planänderungsbereich; im Bildhintergrund Fichten- und Gehölzreihe entlang der südlichen Wohnsiedlung

Nach Westen und Norden liegt dieses Areal ca. 1,20 m über dem Niveau des umliegenden Geländes. Die für die planungsrelevante Arten relevanten Biotopangebote und Habitatstrukturen (altes Werksgebäude, Baumgruppen, -reihen und Gehölzstrukturen liegen außerhalb des Planänderungsbereiches).

## 4.2 Wirkraum

Als Wirkraum wird der Bereich bezeichnet, der durch die Wirkungen des geplanten Vorhabens direkt beeinflusst wird. Diese Wirkungen sind nicht nur am unmittelbaren Standort des Bauvorhabens zu erwarten sondern auch in der engeren Umgebung. Um den Wirkraum zu ermitteln, wird eine Pufferzone um das Gebiet angelegt. Die Ausdehnung der Pufferzone orientiert sich an den bereits vorhandenen Vorbelastungen wie z. B. vorhandene Bebauungen, Straßen und Wege sowie an den vorhandenen, für die Fauna relevanten Strukturen.

Infolge der bereits vorhandenen Infrastruktur im bestehenden Gewerbegebiet „Kalthöner“ mit Baustoffcenter, Baustoff-Lagerplätzen, Lkw-Stellfläche und Verkehrsanbindung (L 745, Elsastraße und Stichstraße Kalthörner) sowie der Wohngebiete im Norden, Osten und Süden sind bereits Vorbelastungen im Planänderungsbereich zu konstatieren.

Im Biotopkataster findet sich folgende Information (vgl. dazu Abb. 8). Die Schutzgebiete und schützenswerten Biotope liegen im weiteren Umfeld des Änderungsbereich und haben keinen unmittelbarem Gebietsbezug. In ca. 500 m Entfernung befindet sich das Naturschutzgebiet (NSG) Steinbruch Anneliese (WAF-021). Etwa 300 m vom Plangebiet ist ein geschütztes Biotop (GB-4114-446) nach § 62 LG ausgewiesen. Bei dem Gebiet handelt es sich um natürliche oder naturnahe, unverbaute, stehende Binnengewässer und Trockenrasen.

Durch die Bebauungsplan-Änderung sind aufgrund der bereits bestehenden Baugrenzen keine Auswirkungen auf diese Gebiete und deren Schutzziele zu erwarten. Die durch das Vorhaben verursachten Eingriffe finden abseits dieser Strukturen statt. Es ist daher aus artenschutzrechtlicher Sicht besonders der Aspekt indirekter Wirkungen durch Störung zu beachten. Deshalb fällt der Wirkraum im vorliegenden Fall mit den Außengrenzen des bestehenden Bebauungsplans Nr. 38 Kalthöner überein.

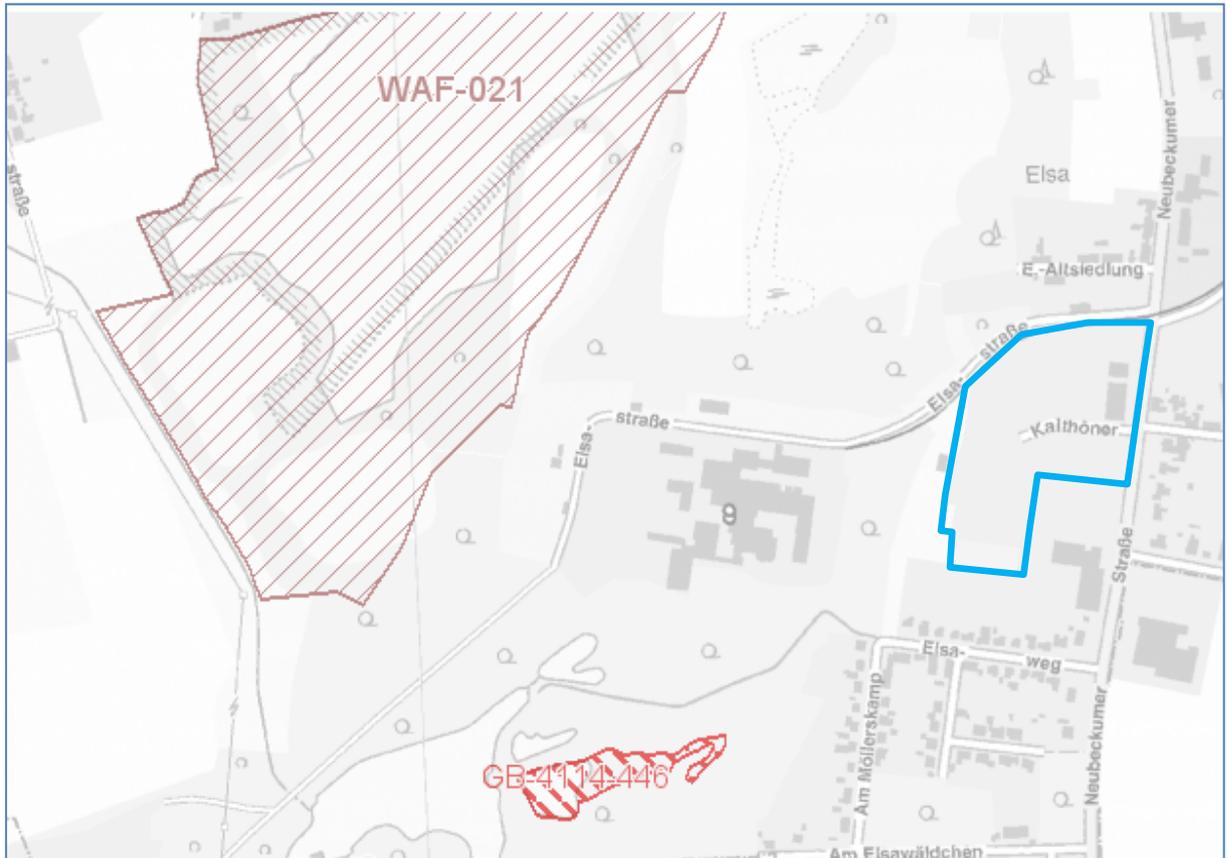


Abb. 8: Schutzgebiete im weiteren Umfeld des Planänderungsbereiches (blau umrandet) (LANUV 2013c, verändert).

### 4.3 Wirkungsprognose

Die folgende Wirkungsprognose beschreibt die potentiellen anlagen-, bau- und betriebsbedingten Wirkungen.

#### Baubedingte Wirkungen

- Durch den Einsatz von Maschinen und Baufahrzeugen kann es (theoretisch) zur Tötung von wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten kommen und damit zur Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötung wild lebender Tiere der besonders geschützten Arten oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen),
- Lärm- und Lichtimmissionen während der Bauphase können theoretisch zur Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG führen, indem streng geschützte Arten z.B. bei ihrer Fortpflanzung erheblich gestört werden.

#### Anlagenbedingte Wirkungen

- Durch die errichteten Gebäude bzw. Stellplätze kann es zu einer dauerhaften Zerstörung von Lebensräumen planungsrelevanter Arten kommen. Dadurch kann es zur Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Beschädigung und Zerstörung von Lebensstätten) kommen.

#### Betriebsbedingte Wirkungen

- Nach der Errichtung der Gebäude und Stellplätze kommt es infolge von diversen Vorgängen wie z.B. vermehrte PKW-Anfahrten, mehr Besucher in bislang wenig genutzten Bereichen zu zusätzlichen Licht- und Geräuschemissionen, die (theoretisch) zu Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung) führen können.
- Zur Wiederverwertung des gelagerten Abbruchmaterials wird der zeitweilige Einsatz eines mobilen Brechers, welcher das Material zerkleinert, erforderlich. Dies kann (theoretisch) zu Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung) führen.

## 5 Feststellung der planungsrelevanten Arten und der relevanten Wirkfaktoren (Vorprüfung gemäß Stufe I VV-Artenschutz)

Die Auswahl der planungsrelevanten Arten orientiert sich an der vom LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (LANUV 2010a) im Internet bereitgestellten und fachlich begründeten Auswahl planungsrelevanter Arten für das Messtischblatt 4114 (Oelde). Insgesamt werden 47 planungsrelevante Arten aufgeführt, davon 12 Säugetier-, 2 Amphibien- und 33 Vogelarten. Diese Gesamtzahl kann durch einen systemimmanenten Filter anhand der tatsächlich im Wirkraum vorkommenden Lebensraumtypen weiter eingegrenzt werden.

Zu diesem Zweck wurde nur die Arten selektiert, deren Vorkommen an die Lebensraumtypen

- Kleingehölze, Alleen, Bäume,
- Gebüsche & Hecken,
- Vegetationsarme oder -freie Biotope,
- Säume & Hochstaudenfluren,
- Gärten & Parkanlagen,
- Siedlungsbrachen,
- Gebäude,
- Halden,
- Aufschüttungen

gebunden sind. Aufgrund dieser Auswahl reduziert sich die Anzahl der zu prüfenden planungsrelevanten Arten auf 42, davon 12 Fledermausarten, 29 Vogelarten und 2 Amphibienarten.

Für diese Arten wird im Folgenden eine individuelle Abschätzung möglicher Wirkungen des Vorhabens vorgenommen.

Tab. 1: Planungsrelevante Arten des MTB 4114 (Oelde) - erweiterter Auswahl planungsrelevanter Arten in den Lebensraumtypen

G = Günstig, U = Ungünstig/Unzureichend, S = Ungünstig/Schlecht; Pfeile geben den momentanen Bestandstrend wieder

Entsprechend der im Plangebiet vorkommenden Arten erfolgte ein Abgleich zwischen den vorkommenden Lebensräumen und den Ansprüchen der einzelnen Arten. Außerdem wurde

das vom LANUV NRW (2013b) bereitgestellte Internetangebot „@LINFOS-Landschaftsinformationssammlung“ abgefragt.

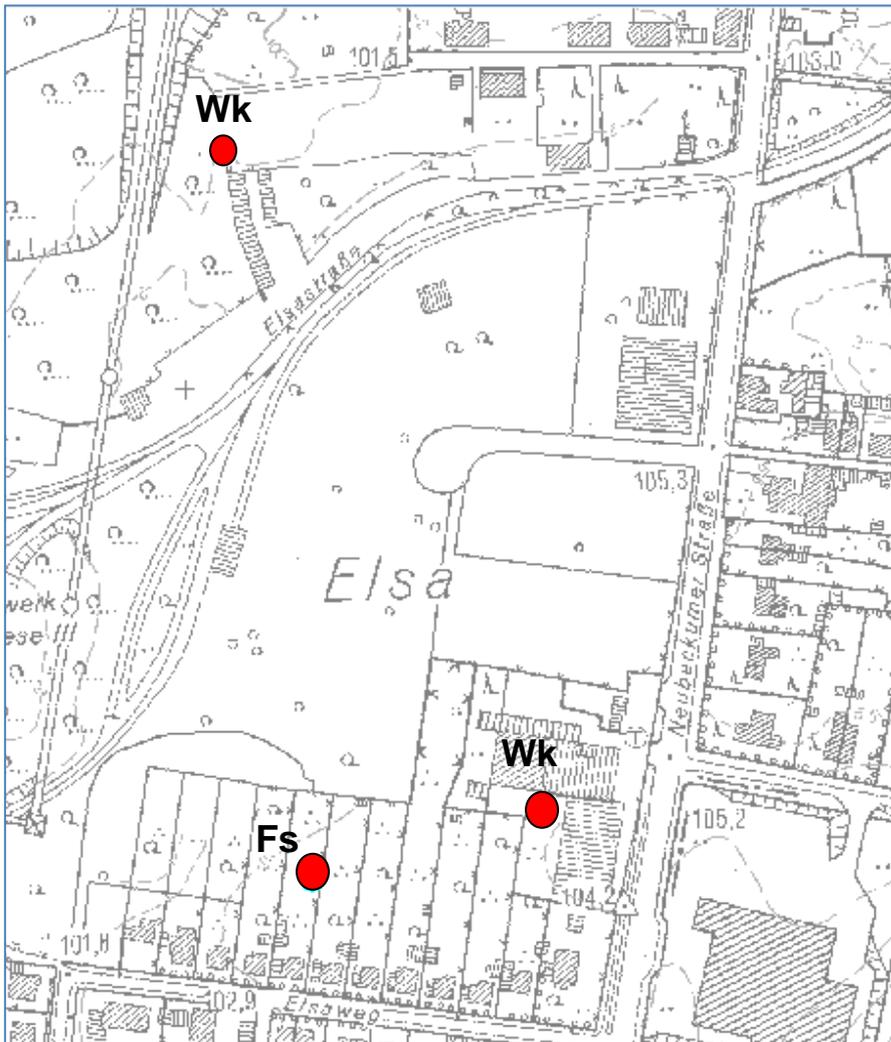


Abb. 9: Bruthabitate planungsrelevanter Arten (2 Waldkauzpaare Wk, 1 Feldsperlingspaar Fs) im Umfeld des Planänderungsbereiches. (Quelle: LANUV 2013b).

Ergänzend wurde am 05. März 2013 eine Ortsbegehung durchgeführt. Nach den vorliegenden Erkenntnissen der Datenbankabfragen sowie der Geländebegehung ergeben sich konkrete Hinweise auf (Brut-)Vorkommen planungsrelevanter Vogelarten wie Waldkauz und Feldsperling (vgl. Abb. 9) sowie Quartierpotentiale für Fledermäuse nur im weiteren Umfeld des Planänderungsbereiches nicht jedoch im Wirkraum. So bieten die in Abb. 9 gekennzeichneten Vorkommen wie auch das westlich auf Flurstück 301 befindliche alte Gebäude und das dahinterliegende Wäldchen geeignete Habitatstrukturen für schützenswerte Arten. Grundsätzlich sind diese Habitate jedoch nicht von den Veränderungen oder baulichen Aktivitäten der 1. Planänderung betroffen.

Allerdings zeigen die unmittelbar an die Änderungsfläche anschliessenden Gehölzstrukturen potentielle Lebensstätten für Rabenkrähe und heimische Kleinvogelarten, die als sog. Allerweltsarten nicht zu den planungsrelevanten Arten zählen. Diese Lebensstätten liegen außerhalb des Planungsänderungsbereiches und sind vom dem Planungsvorhaben nicht betroffen. Eine Vernichtung dieser Lebensstätten kann ausgeschlossen werden. (vgl. Abb. 10 bis Abb. 11). Generell ist eine direkte Betroffenheit planungsrelevanter Arten durch das Bauvorhaben im Sinne einer Zerstörung ihrer Lebensstätten nicht zu erwarten, da die 1. Änderung des Bebauungsplans keine weiteren Flächenreduzierungen als die im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 38 festgesetzten erfordert. Die ökologische Funktion der betroffenen Flächen im räumlichen Zusammenhang wird dadurch nicht beeinträchtigt.

Eine vertiefende Untersuchung im Sinne der Stufe II einer Artenschutzprüfung gemäß der VV-Artenschutz (MUNLV 2010) ist nicht erforderlich. Nach dem erfolgten Abgleich zwischen den vorkommenden Lebensräumen und den Ansprüchen der einzelnen Arten ergibt sich kein vertiefter Untersuchungsbedarf. In Kapitel 7 werden einige allgemeine Vermeidungsmaßnahmen empfohlen.



Abb. 10: Nestbau (vermutlich Krähe) in der Kastanienallee entlang der Elsastraße



Abb. 11: Potentielle Lebensstätte in verwildertem Birnbaum im südlichen Gehölzstreifen zu den angrenzenden Gärten

## 6 Ergebnis der Artenschutzrechtlichen Vorprüfung

Mit dem „Protokoll einer artenschutzrechtlichen Prüfung“ hat das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalens (MUNLV NRW) eine Grundlage veröffentlicht, mit der Art für Art alle relevanten Aspekte der artenschutzrechtlichen Prüfung nachvollziehbar dokumentiert werden können (KIEL 2007).

Planungsrelevante Arten wurden im weiteren Umfeld des Änderungsbereiches zum Bebauungsplan Nr. 38 Kalthöner, Ennigerloh-Mitte festgestellt.

Im Folgenden werden die **Ergebnisse der Prüfung** dargestellt:

### *§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötung)*

---

Eine Tötung planungsrelevanter Arten durch das Vorhaben kann ausgeschlossen werden.

### *§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung)*

---

Erhebliche Störungen planungsrelevanter Arten können ausgeschlossen werden.

### *§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Beschädigung und Zerstörung von Lebensstätten)*

---

Mit erheblichen Beschädigungen oder dem Verlust von Lebensstätten planungsrelevanter Arten im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist nicht zu rechnen.

### *§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG (Wildlebende Pflanzen)*

---

Im Plangebiet kommen keine planungsrelevanten Pflanzenarten vor.

### *§ 44 Abs. 1 Nr. 5 BNatSchG (Erhaltung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang)*

---

Die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang bleibt weiterhin erhalten.

## 7 Zulässigkeit des Vorhabens

*Das geplante Vorhaben ist aus artenschutzrechtlicher Sicht zulässig.*

*Artenschutzrechtliche Bedenken bestehen nicht.*

---

### Empfehlungen

Die vom Vorhaben betroffene Fläche weist für planungsrelevante Arten keine geeigneten Lebensstätten auf und enthält keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im Sinne des § 44 BNatSchG. Es werden daher durch das Vorhaben keine artenschutzrechtlich relevanten Tatbestände eintreten.

Als allgemeine Vermeidungsmaßnahme auch zum Schutz nicht planungsrelevanter Tierarten ist eine zeitliche Regelung der Bautätigkeiten außerhalb der Hauptfortpflanzungszeit von Brutvögeln (15. März – 31. Juli) zu empfehlen.

Die Fällung von Gehölzen im Geltungsbereich darf nur außerhalb der Hauptbrutzeit erfolgen. Der Gehölzschnitt ist gemäß § 64 Landschaftsgesetz NRW in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September eines Jahres nicht erlaubt.

## 8 Literatur

KIEL, E.-F. (2007): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen, Düsseldorf.

LANDESAMT FÜR NATUR UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (LANUV) (2013a): Fachinformationssystem (FIS) "Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen". <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/start> , zuletzt abgerufen am 29.04.2013.

LANDESAMT FÜR NATUR UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (LANUV) (2013 b): LINFOS – Landschaftsinformationssammlung. „Planungsrelevante Arten“. <http://www.gis.nrw.de/osirisweb/viewer/viewer.htm>; zuletzt abgerufen am 29.04.2013.

LANDESAMT FÜR NATUR UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (LANUV) (2013c): Fachinformationssystem (FIS) „Schutzwürdige Biotop in Nordrhein-Westfalen (Biotopkataster NRW)“. <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/bk/de/karten/bk>, zuletzt abgerufen am 29.04.2013

MINISTERIUMS FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (MUNLV) (2010): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren. Fassung der 1. Änderung vom 15.09.2010. Düsseldorf.

STADT ENNIGERLOH (2013): Begründung und Umweltbericht zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 38 „Kalthöner“, Ennigerloh-Mitte. Entwurf zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB (öffentliche Auslegung) und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB. Stand: Februar 2013.

Aufgestellt

Soest, den 29.04.2013

(Volker Stelzig)

**BÜRO STELZIG**

Landschaft | Ökologie | Planung

Thomä-Grandweger-Wallstr. 16 • 59494 Soest  
Fon (02921) 36 19 0 • Fax (02921) 36 19 20  
info@buero-stelzig.de • www.buero-stelzig.de